Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

KRONES colclean IC 4001

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Angaben verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse

KIC KRONES Internationale Cooperationsgesellschaft mbH

Böhmerwaldstraße 5 93073 Neutraubling

Telefon-Nr. +49 9401 70-3020 Fax-Nr. +49 9401 70-3696 e-mail kic@kic-krones.com

Auskünfte zum Sicherheitsdatenblatt

sdb info@umco.de

1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte (in deutscher und englischer Sprache):

+49 (0)551 192 40 (Giftinformationszentrum Nord)

Bei Transportunfällen und sonstigen Notfällen:

+49 89 220 61012 (NCEC, National Chemical Emergency Centre)

0800 000 7801 (toll free, access from Germany only)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1; H314

Hinweise zur Einstufung

Die Einstufung des Produktes als "ätzend" erfolgte unter Berücksichtigung des extremen pH-Wertes, siehe:

- Verordnung 1272/2008 (CLP), Anh. I, Ziffer 3.2.2.2 / 3.2.3.1.2)

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort

EG-Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: KRONES colclean IC 4001

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Phosphorsäure

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT-Beurteilung

Das Produkt gilt nicht als PBT.

vPvB-Beurteilung

Das Produkt gilt nicht als vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Nr.	Name des Stoffs	Name des Stoffs		Zusätzliche Hinweise		
	CAS / EG / Index /	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Konze	entration		%
	REACH Nr.					
1	Phosphorsäure					
	7664-38-2	Met. Corr. 1; H290	>=	25,00 - <	50,00	Gew%
	231-633-2	Skin Corr. 1B; H314				
	015-011-00-6	Acute Tox. 4; H302				
	01-2119485924-24	Eye Dam. 1; H318				

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Nr.	Anmerkung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	M-Faktor (akut)	M-Faktor (chronisch)
1	В	Skin Irrit. 2; H315: C >= 10%	-	-
		Eye Irrit. 2; H319: C >= 10%		
		Skin Corr. 1B; H314: C >= 25%		

Vollständiger Wortlaut der Anmerkungen: Siehe Abschnitt 16, "Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI".

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Einatmen

Betroffene Person unter Einhaltung geeigneter Atemschutzmaßnahmen aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort und lange mit viel Wasser abwaschen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 - 15 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Sofort augenärztliche Behandlung.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Verätzungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alle verfügbaren Löschmittel. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Toxische Pyrolyseprodukte; Phosphoroxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzanzug tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Risiko beim Umgang mit dem Produkt ist durch Anwendung von Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern. Das Arbeitsverfahren sollte, sofern nach dem Stand der Technik möglich, so gestaltet werden, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden oder ein Hautkontakt ausgeschlossen werden kann. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Notdusche bereithalten. Augenspülvorrichtung bereithalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Säurebeständigen Fussboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10. Nicht zusammenlagern mit: Metallen; Laugen; Reduktionsmitteln

Lagerklasse gemäß TRGS 510

8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.		EG-Nr.
1	Phosphorsäure	7664-38-2		231-633-2
	TRGS 900			
	Orthophosphorsäure			
	einatembare Fraktion			
	Wert	2	mg/m³	
	Spitzenbegrenzung	2 (I)		
	Bemerkungen	Υ		
	2000/39/EC			
	Orthophosphoric acid			
	Kurzzeitwert	2	mg/m³	
	Wert	1	mg/m³	

DNEL, DMEL und PNEC Werte

DNEL Werte (Arbeitnehmer)

	THEE WORLD (ALBORRION)					
Nr.	Name des Stoffs	Name des Stoffs			CAS / EG Nr.	
	Aufnahmeweg Einwirkungsdauer Wirkung		Wirkung	Wert		
1	Phosphorsäure			7664-38-2		
	·			231-633-2		
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1	mg/m³	
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	2	mg/m³	
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	10,7	mg/m³	

DNEL Werte (Verbraucher)

Nr.	Name des Stoffs			CAS / EG Nr	
	Aufnahmeweg Einwirkungsdauer		Wirkung	Wert	
1	Phosphorsäure			7664-38-2	
				231-633-2	
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	0,1	mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	0,36	mg/m³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	4,57	mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Stoffkonzentrationen unter den Luftgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Aerosolen und Nebeln ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen. Kurzzeitig Filtergerät, Filter A/P2

Atemfilter-Gas ABEK

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166); Dichtschließende Schutzbrille (DIN EN 166).

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden.

Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Geeignetes Material	Butylkautschuk		
Materialstärke	>=	0,5	
Durchdringungszeit	>=	480	min
Geeignetes Material	Viton		
Materialstärke	>=	0,4	
Durchdringungszeit	>=	480	min
Geeignetes Material	Nitrilkautschuk		
Materialstärke	>=	0,35	mm
Durchdringungszeit	>=	480	min

Sonstige Schutzmaßnahmen

Säurebeständige Schutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form/Farbe			
flüssig			
farblos			
Geruch			
geruchlos			
Geruchsschwelle			
Keine Daten vorhanden			
pH-Wert			
Wert	<	1	
Konzentration		1	%
Siedepunkt / Siedebereich			
Wert	>	100	°C
Schmelzpunkt / Schmelzbereich			
Wert	<	0	°C
Zersetzungspunkt / Zersetzungsbereich			
Keine Daten vorhanden			
Flammpunkt			
Keine Daten vorhanden			
Selbstentzündungstemperatur			

EG-Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: KRONES colclean IC 4001

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Bemerkung Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Oxidierende Eigenschaften

nicht oxidierend

Explosive Eigenschaften

Keine Daten vorhanden

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Keine Daten vorhanden

Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze

Keine Daten vorhanden

Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze

Keine Daten vorhanden

Dampfdruck

Keine Daten vorhanden

Dampfdichte

Keine Daten vorhanden

Verdampfungsgeschwindigkeit

Keine Daten vorhanden

Relative Dichte

Wert 1,35

Dichte

Keine Daten vorhanden

Wasserlöslichkeit

Bemerkung vollständig mischbar

Löslichkeit(en)

Keine Daten vorhanden

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Keine Daten vorhanden

Viskosität

Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Metalle; Reduktionsmittel; Laugen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

	Akute orale Toxizität (Berechnungergebnis Gemisch-ATE)			
Nr.	Name des Produkts			
1	KRONES colclean IC 4001			
ATE	ATE (Gemisch) 1025,64			
Methode Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EC) 1272/2008 (CL				
		Anhang I, Teil 3, Abschnitt 3.1.3.6.		

Aku	Akute orale Toxizität					
Nr.	Name des Stoffs	CAS	S-Nr.	EG-Nr.		
1	Phosphorsäure	766	4-38-2	231-633-2		
LD5	0	300	- 2000	mg/kg Körpergewicht		
Spe		Ratte				
Meth	node	OECD 423				
Que	lle	ECHA				

Akute dermale Toxizität
Keine Daten vorhanden

Akute inhalative Toxizität Keine Daten vorhanden

Ätz-	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut			
Nr.	Name des Produkts			
1	KRONES colclean IC 4001			
Bemerkung		pH <= 2		
Bewertung		ätzend		

Sch	Schwere Augenschädigung/-reizung			
Nr.	Name des Produkts			
1	KRONES colclean IC 4001			
Bemerkung		pH <= 2		
Bewertung		ätzend		

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keine Daten vorhanden

Keir	Keimzell-Mutagenität				
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.		
1	Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2		
Quelle		ECHA			
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten si erfüllt.	nd die Einstufungskriterien nicht		

Rep	Reproduktionstoxizität				
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.		
1	Phosphorsäure	7664-38-2	231-633-2		
Que	elle	ECHA			
Bew	ertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten s	sind die Einstufungskriterien nicht		

Karzinogenität	
Keine Daten vorhanden	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	
Keine Daten vorhanden	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	
Keine Daten vorhanden	

Aspirationsgefahr	
Keine Daten vorhanden	

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut)	
Keine Daten vorhanden	

Fischtoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Dap	Daphnientoxizität (akut)				
Nr.	Name des Stoffs	CA	AS-Nr.	EG-Nr.	
1	Phosphorsäure	76	64-38-2	231-633-2	
EC5	0	>	100	mg/l	
Expositionsdauer			48	Std.	
Spezies		Daphnia magna			
Methode		OECD 202			
Quelle		ECHA			

Daphnientoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Alge	Algentoxizität (akut)				
Nr.	Name des Stoffs	CA	S-Nr.	EG-Nr.	
1	Phosphorsäure	760	64-38-2	231-633-2	
EC50		>	100	mg/l	
Expositionsdauer			72	Std.	
Spezies		Desmodesmus s	ubspicatus		
Methode		OECD 201			
Quelle		ECHA			

Algentoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Bak	Bakterientoxizität				
Nr.	Name des Stoffs	CAS	S-Nr.	EG-Nr.	
1	Phosphorsäure	766	4-38-2	231-633-2	
EC5	50	>	1000	mg/l	
Expositionsdauer			3	Std.	
Spezies		Belebtschlamm			
Methode		OECD 209			
Quelle		ECHA			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
PBT-Beurteilung	Das Produkt gilt nicht als PBT.
vPvB-Beurteilung	Das Produkt gilt nicht als vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

EG-Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: KRONES colclean IC 4001

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen.

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Verpackung

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 Transport ADR/RID/ADN

Klasse 8
Klassifizierungscode C1
Verpackungsgruppe III
Gefahrennr. (Kemler-Zahl) 80
UN-Nummer UN1805

Bezeichnung des Gutes PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

Tunnelbeschränkungscode E Gefahrzettel 8

14.2 Transport IMDG

Klasse 8 Verpackungsgruppe III UN-Nummer UN1805

Proper shipping name PHOSPHORIC ACID SOLUTION

EmS F-A, S-B Label 8

14.3 Transport ICAO-TI / IATA

Klasse 8
Verpackungsgruppe III
UN-Nummer UN1805

Proper shipping name Phosphoric acid, solution

Label 8

14.4 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

14.5 Umweltgefahren

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 - 14.3.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Angaben verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Aktuelle Version: 1.0.0, erstellt am: 19.05.2020 Ersetzte Version: -, erstellt am: - Region: DE

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Das Produkt unterliegt REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII.

Ir. 3

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 oder 2.

Sonstige Vorschriften

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse

Quelle Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt).

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ((EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI)

В

Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure … %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Datenblatt ausstellender Bereich

UMCO GmbH - D-21107 Hamburg, Georg-Wilhelm-Strasse 187, Tel.: +49(40)555 546 300, Fax: +49(40)555 546 357, e-mail: umco@umco.de

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Urheberrechtlich geschütztes Dokument. Veränderungen oder Vervielfältigungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der UMCO GmbH.

Prod-ID 760635